

Satzung der Stadt Königs Wusterhausen über die Durchführung von Veranstaltungs- oder Wahlwerbung (Plakatierungssatzung)

Aufgrund der §§ 3 Absatz 1 und 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GVBl.I/21), des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl.I/04, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl.I/19, S. 36), des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 07.07.2009 (GVBl.I/09, S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl.I/14), i. V. m. §§ 18, 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl.I/09, S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl.I/18, S. 3), und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I, S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31.05.2021 (BGBl. I, S. 1221) geändert worden ist, hat die Stadtverordnetenversammlung Königs Wusterhausen am 06.09.2021 folgende Satzung beschlossen:

In dieser Fassung ist enthalten:

1. Änderung Plakatierungssatzung beschlossen am 04.12.2023 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Königs Wusterhausen Nr. 13 vom 27.12.2023, Seite 124)
In-Kraft-Treten am 28.12.2023

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Durchführung von und die Gebühren für Veranstaltungs- und Wahlsichtwerbung an Straßenbeleuchtungsanlagen (Straßenlaternen) auf allen öffentlichen Straßen und sonstigen öffentlichen Flächen in der Stadt Königs Wusterhausen.
- (2) Veranstaltungswerbung ist jede kurzzeitig errichtete Werbeanlage, die nicht mehr als 1 m² (max. DIN-Format A0) Ansichtsfläche hat und der Unterrichtung über Veranstaltungen dient.
- (3) Wahlsichtwerbung ist jede Plakatwerbung die in unmittelbarem Zusammenhang mit Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden steht.
- (4) Öffentliche Straßen sind alle Flächen, die gemäß § 2 BbgStrG hierzu zählen.

§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Der Gebrauch der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus zur Durchführung von Veranstaltungs- und Wahlsichtwerbung ist Sondernutzung nach § 8 FStrG und § 18 BbgStrG. Diese bedarf der Erlaubnis der Stadt Königs Wusterhausen und ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt wurde.

§ 3 Erlaubnisantrag

- (1) Erlaubnisanträge sind mindestens zwei Wochen vor Beginn der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Anzahl, Größe und Dauer der Plakatierung sowie Anlass und Ort der zu bewerbenden Veranstaltung an die Stadt Königs Wusterhausen zu richten. Der Antragsteller ist mit einer ladungsfähigen Adresse zu nennen.

- (2) Wird der Antrag nicht zwei Wochen vor Beginn der Sondernutzung gestellt, kann dieser abgelehnt oder eine Gebühr nach § 10 (4) „bei verspäteter Beantragung“ festgesetzt werden.

§ 4 Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird unbeschadet anderer öffentlich-rechtlicher Erlaubnisse oder privater Rechte Dritter nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter zusätzlichen Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der öffentlichen Straße erforderlich ist. Auflagen können auch nach der Erlaubniserteilung angeordnet werden, wenn dies aufgrund nachträglich eingetretener Tatsachen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder zum Schutz der öffentlichen Straße erforderlich ist.
- (2) Erlaubnisnehmer im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Person des Antragstellers, auch derjenige, der die Veranstaltungswerbung letztlich veranlasst hat oder dem die Ausübung der Veranstaltungs- oder Wahlsichtwerbung wirtschaftlich zuzurechnen ist.
- (3) Sonstige erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen werden durch die Erlaubnis zur Durchführung der Veranstaltungswerbung nicht ersetzt.
- (4) Muss eine auf Zeit erteilte Erlaubnis aus Gründen des Straßenzustandes, des Straßenbaues, der Straßenunterhaltung oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung vor Ablauf der Zeit widerrufen werden, so besteht kein Anspruch des Erlaubnisnehmers auf Schadensausgleich gegenüber der Stadt Königs Wusterhausen.

§ 5 Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat jedes Plakat mit dem Aufkleber „Plakatierung genehmigt“ zu versehen. Plakate ohne Aufkleber werden umgehend durch die Stadt Königs Wusterhausen oder eines von ihr Beauftragten entfernt und sichergestellt.
- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Durchführung der Veranstaltungswerbung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sache so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere für eine ordnungsgemäße, verkehrssichere Anbringung und die fristgerechte, schad- und restlose Entsorgung der Werbeträger zu sorgen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat seine Werbeträger ständig, d.h. mindestens alle 3 Tage, zu kontrollieren und zu warten. Heruntergerissene oder auf eine andere Art beschädigte Werbeträger sind vom Erlaubnisnehmer unverzüglich zu ersetzen oder zu entfernen.
- (4) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Verpflichtung in Verzug, so ist die Stadt Königs Wusterhausen nach Ablauf einer ihm gesetzten Frist berechtigt, diese Maßnahme auf Kosten des Erlaubnisnehmers vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

§ 6 Beschränkungen für das Anbringen von Werbeanlagen

- (1) Je Veranstaltung dürfen maximal 100 Straßenlaternen innerhalb der gesamten Stadt Königs Wusterhausen für ein- oder zweiseitige Werbeplakate genutzt werden.

- (2) An jeder Straßenlaterne darf maximal ein doppelseitiges Plakat angebracht werden. Die Anordnung von Plakaten übereinander ist nicht gestattet.
- (3) Die maximal zulässige Dauer für Veranstaltungswerbung beträgt vier Wochen.
- (4) Die maximale Größe der Werbeplakate darf 1 m² Ansichtsfläche nicht überschreiten (max. DIN-Format A0). Sie dürfen nur angebracht werden, wenn ein Mindestabstand von 50 cm zur Fahrbahn eingehalten werden kann.
- (5) Bei Werbeplakaten, die in den Geh- oder Radweg ragen, muss die Mindesthöhe der Unterkante des Plakates mindestens 250 cm betragen.
- (6) Unzulässig ist jegliche Plakatwerbung, die aufgrund ihrer farblichen Gestaltung, ihrer Form oder sonstigen Außenwirkung eine Gefahr für die Leichtigkeit des Verkehrs oder für die Sicherheit oder Ordnung darstellt. Sie darf insbesondere kein Blink- oder Wechsellicht aufweisen.
- (7) Plakatwerbung im Sinne dieser Satzung darf ausschließlich an Straßenlaternen angebracht werden. Die Anbringung von Werbeträgern an sonstigen öffentlichen Gegenständen oder Flächen ist untersagt.
- (8) Werbeträger dürfen nicht angebracht werden
 1. im Umkreis von 15 Metern um Kreuzungs- und Einmündungsbereiche,
 2. im Umkreis von 15 Metern um Kreisverkehre und lichttechnische Signalanlagen,
 3. an Standorten, an denen ein Werbeschild die Sicht auf ein Verkehrszeichen verdecken oder die freie Sicht der Verkehrsteilnehmer beeinträchtigen könnte sowie
 4. in folgenden Bereichen in 15711 Königs Wusterhausen:
Bahnhofstraße, Bahnhofsvorplatz,
Bereich der Schleuse in der Schlossstraße,
Maxim-Gorki-Straße vom Bahnhofsvorplatz bis Tunnel (inkl. Kreisverkehrsplatz),
Friedrich-Engels-Straße (Bahnhofstraße bis Eichenallee),
Karl-Marx-Straße (Bahnhofstraße bis Eichenallee),
Bereich der Schleuse in Neue Mühle.

§ 7 Unerlaubte Sondernutzung

- (1) Es ist nicht gestattet, ohne die vorherige Erlaubnis durch die Stadt Königs Wusterhausen Werbung im Sinne dieser Satzung zu betreiben.
- (2) Entspricht die Werbung nicht den Vorschriften dieser Satzung oder kommt der Erlaubnisnehmer oder der Eigentümer der Plakate den in dieser Satzung aufgeführten Pflichten nach § 5 und Einschränkungen nach § 6 ganz oder teilweise nicht nach, ist die Stadt Königs Wusterhausen berechtigt, den rechtswidrigen Zustand ohne vorherige Ankündigung auf Kosten des Pflichtigen zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Dies erfolgt durch Entfernung und Sicherstellung der Plakate.
- (3) Für Werbung, die ohne Erlaubnis durchgeführt wird, kann eine Gebühr nach § 10 Absatz 4 „bei nicht genehmigter Plakatierung“ festgesetzt werden. Davon unberührt bleibt, ob ein Antrag nachträglich gestellt wird.

§ 8 Haftung

- (1) Mit der Erlaubnis der Durchführung von Veranstaltungswerbung übernimmt die Stadt Königs Wusterhausen keinerlei Haftung, auch nicht für die Sicherheit der vom Erlaubnisnehmer eingebrachten Sachen.

- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet für alle Sach- und Personenschäden, die durch das Anbringen der Werbeträger entstehen. Er haftet der Stadt für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Veranstaltungswerbung. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seiner Bediensteten oder aus der Verrichtung der von ihm beauftragten Personen ergeben.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt erhoben werden können.

§ 9 Wahlsichtwerbung

- (1) Für Wahlsichtwerbung gelten die §§ 2 bis 5 und 7 bis 8 dieser Satzung entsprechend, ausgenommen der Pflicht zum Anbringen von Aufklebern „Plakatierung genehmigt“.
- (2) Die maximal zulässige Plakatierungsdauer richtet sich nach den Festlegungen des Brandenburgischen Straßengesetzes. Die weiteren Beschränkungen nach § 6 Absätze 4 bis 8 dieser Satzung gelten entsprechend.
- (3) Für Wahlsichtwerbung gemäß dieser Satzung wird keine Sondernutzungsgebühr erhoben. Entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Königs Wusterhausen in der jeweils geltenden Fassung wird für die Erlaubniserteilung eine Verwaltungsgebühr erhoben.

§ 10 Gebühren

- (1) Für Veranstaltungswerbung nach dieser Satzung werden Sondernutzungsgebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis. Bei einer unerlaubten Plakatierung entsteht die Gebührenpflicht mit dem Beginn der Plakatierung; ist der Beginn der Plakatierung nicht nachweisbar mit der Kenntnisnahme durch die Behörde.
- (3) Die Gebühren unterscheiden sich nach der Bedeutung der Straßen, an deren Straßenlaternen plakatiert werden soll.
Straßen von besonderer Bedeutung entsprechend dieser Satzung sind:

Ortsteil Königs Wusterhausen:

Berliner Straße	Brückenstraße	Chausseestraße
Cottbuser Straße	Gerichtsstraße	Luckenwalder Straße
Potsdamer Straße	Schlossstraße	Storkower Straße

Ortsteil Niederlehme:

Karl-Marx-Straße	Wernsdorfer Straße
------------------	--------------------

Ortsteil Senzig:

An der Chaussee	Chausseestraße
-----------------	----------------

Ortsteil Wernsdorf:

Neu Zittauer Straße	Niederlehmer Chaussee	Niederlehmer Straße
---------------------	-----------------------	---------------------

Ortsteil Zeesen:

Karl-Liebknecht-Straße	Spreewaldstraße
------------------------	-----------------

- (4) Die Gebühr für Veranstaltungswerbung beträgt für jeden angefangenen Tag pro Werbeträger:

4a) Für Veranstaltungen außerhalb der Stadt Königs Wusterhausen:

Tarif-Nr.	Ort der Sondernutzung	bei fristgerechter Beantragung	bei verspäteter Beantragung	bei nicht genehmigter Plakatierung
1	Plakatierung an Straßen besonderer Bedeutung gemäß Absatz 3	1,00 EUR	1,25 EUR	2,00 EUR
2	Plakatierung an allen sonstigen Straßen	0,75 EUR	1,00 EUR	1,50 EUR

4b) Für Veranstaltungen innerhalb der Stadt Königs Wusterhausen:

Tarif-Nr.	Ort der Sondernutzung	bei fristgerechter Beantragung	bei verspäteter Beantragung	bei nicht genehmigter Plakatierung
1	Plakatierung an Straßen besonderer Bedeutung gemäß Absatz 3	0,75 EUR	1,00 EUR	1,50 EUR
2	Plakatierung an allen sonstigen Straßen	0,50 EUR	0,75 EUR	1,00 EUR

- (5) Gebührenschuldner ist der Antragsteller, der Erlaubnisnehmer und wer die Werbung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (6) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig, sofern nicht im Gebührenbescheid ein anderes Fälligkeitsdatum festgesetzt ist.
- (7) Wird eine genehmigte Veranstaltungswerbung zeit- oder teilweise nicht genutzt oder vorzeitig beendet, so kann die Sondernutzungsgebühr auf Antrag erstattet werden. Dieser Antrag muss der Stadt Königs Wusterhausen mindestens 3 Tage vor Beginn des Zeitraumes zugegangen sein.
- (8) Entrichtete Gebühren werden erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.
- (9) Von der Gebührenfestsetzung kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzungserlaubnis in städtischem Interesse erteilt wird.
- (10) Auf Antrag kann eine ermäßigte Gebühr festgesetzt werden, wenn die zu erhebende Gebühr für den Erlaubnisnehmer eine unbillige Härte bedeuten würde.
- (11) Neben der Erhebung der Gebühren für die Sondernutzung und bei Gebührenbefreiung oder -ermäßigung ist die Stadt zur Erhebung von Verwaltungsgebühren nach der geltenden Verwaltungsgebührensatzung berechtigt.

§11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
1. entgegen § 2 Werbeplakate ohne Erlaubnis anbringt oder anbringen lässt
 2. den gemäß § 4 Absatz 1 erteilten Auflagen oder Bedingungen, die an die Erlaubnis geknüpft waren, nicht nachkommt

3. seinen Pflichten nach § 5 ganz oder teilweise nicht nachkommt
 4. die Beschränkungen nach § 6 bei der Anbringung seiner Werbeträger nicht einhält.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 12 Übergangsregelungen und Schlussbestimmungen

- (1) Vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erteilte Sondernutzungserlaubnisse einschließlich der dazugehörigen Gebührenerhebung behalten Bestand bis zum Ablauf der Geltungsdauer der erteilten Erlaubnis.
- (2) Unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgebotes wird darauf hingewiesen, dass allein aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf eine geschlechtliche Differenzierung verzichtet wurde.